

Gesetzentwurf von "Mehr Demokratie e.V." über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid (Bundesabstimmungsgesetz)

Stand Oktober 2013

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beteiligungs- und Stimmrecht

(1) Beteiligungsberechtigt an Volksinitiative und Volksbegehren ist, wer am Tag der Eintragung, am Volksentscheid, wer am Tag der Abstimmung das Wahlrecht zum Bundestag besitzt.

Beteiligungsrecht entspricht dem Wahlrecht zur Bundestagswahl.

§ 2 Anwendung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes

(1) Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über

1. die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke,
2. die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane,
3. Wahlrecht und Wählbarkeit,
4. die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und unzulässige Wahlpropaganda,
5. die Aufstellung, Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse und Erteilung von Wahlscheinen,
6. die Stimmzettel,
7. die Wahrung des Wahlgeheimnisses,
8. die Briefwahl,
9. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2: Die Volksinitiative

§ 3 Volksinitiative

(1) Einhunderttausend Stimmberechtigte haben das Recht, den Bundestag im Rahmen einer Volksinitiative gemäß Artikel 78a Absatz 1 des Grundgesetzes mit Gesetzesvorlagen sowie mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen.

Hürde für Volksinitiative (1. Stufe): 100.000 Unterschriften.

(2) Eine Volksinitiative ist mit Begründung dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestages schriftlich einzureichen.

(3) Die Unterschriften für eine Volksinitiative werden frei gesammelt. Eine Unterzeichnung kann abweichend hiervon auch im Wege der elektronischen Datenübermittlung erfolgen, wenn sie mit einer elektronischen Signatur versehen ist, die den Anforderungen des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht (elektronischer Ersatz der Unterschrift). Das Nähere wird in der Bundesabstimmungsordnung geregelt.

Unterschriften werden frei gesammelt; zudem ist Unterzeichnung online möglich.

(4) Das Beteiligungsrecht der Unterzeichnenden der Volksinitiative ist bei der Einreichung nachzuweisen. Bei der Sammlung der Unterschriften ist

Initiative lässt Unterschriften von Gemeinden prüfen.

so zu verfahren, dass sich auf einer Liste nur Unterzeichnende derselben Gemeinde eintragen. Die Gemeinden sind verpflichtet, anhand der ihnen von der Volksinitiative zugestellten Unterschriftenlisten innerhalb eines Monats das Beteiligungsrecht der Unterzeichnenden zu überprüfen und die mit dem Nachweis des Beteiligungsrechts versehenen Unterschriftenlisten an die Vertrauensleute der Volksinitiative zurückzureichen.

Gemeinde hat dafür einen Monat Zeit.

§ 4 Behandlung der Volksinitiative

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages entscheidet innerhalb eines Monats nach Einreichung der Volksinitiative über das Zustandekommen. Wird die Volksinitiative für zustande gekommen erklärt, überweist der Präsident oder die Präsidentin diese zur Behandlung an den Bundesrat und an den zuständigen Fachausschuss des Bundestages. Der Präsident oder die Präsidentin holt eine Stellungnahme anderer Fachausschüsse ein, wenn die Volksinitiative einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betrifft.

Bundestagspräsident/in entscheidet innerhalb eines Monats, ob Volksinitiative zustande gekommen ist.

(2) Die Vertrauensleute der Volksinitiative sowie von ihnen benannte Personen haben das Recht auf Anhörung im Plenum des Bundestages, des Bundesrates und in den federführenden Ausschüssen.

Vertrauensleute haben Recht auf Anhörung.

(3) Der Bundestag teilt den Vertrauensleuten innerhalb von sechs Monaten nach Zustandekommen der Volksinitiative das Ergebnis der parlamentarischen Behandlung mit. Die Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

Inhaltliche Behandlung der Volksinitiative im Bundestag binnen sechs Monaten.

Abschnitt 3: Das Volksbegehren

§ 5 Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens

(1) Die Durchführung eines Volksbegehrens kann von den Vertrauensleuten binnen 18 Monaten nach der abschließenden Behandlung der Volksinitiative durch den Bundestag beantragt werden. Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens ist schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestages einzureichen. Der Präsident oder die Präsidentin leitet den Antrag an die Bundesregierung und an die Mitglieder des Bundestages weiter.

Volksbegehren (2. Stufe) kann binnen 18 Monaten beantragt werden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages teilt den Vertrauensleuten innerhalb eines Monats nach Antragseingang mit, dass das Volksbegehren zugelassen ist. Wenn die Bundesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages das Volksbegehren für unzulässig halten, können diese beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens innerhalb eines Monats nach Antragseingang herbeiführen. Auch hierüber informiert der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages die Vertrauensleute.

Binnen eines Monats nach Antragstellung können Regierung und Parlament Klage einreichen.

§ 6 Überarbeitung und Änderbarkeit der Vorlage eines Volksbegehrens

(1) Die Vertrauensleute können die Vorlage bis zwei Wochen vor der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 8 ändern oder die Rücknahme des Antrags erklären. Die Vertrauensleute sind dabei an die Bestimmungen in § 19 gebunden.

Vorlage kann geändert werden.

(2) Wenn die Vertrauensleute die Volksinitiative vor Einreichung der Vorlage als Volksbegehren überarbeiten wollen, können sie dazu unentgeltlich die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages in Anspruch nehmen.

Zur Überarbeitung können Wissenschaftliche Dienste des Bundestages genutzt werden.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Volksbegehrens sind lediglich rein redaktionelle Korrekturen oder Anpassungen an eine veränderte Rechtslage, die nach der Bekanntmachung zum Volksbegehren eintraten, möglich.

§ 7 Präventive Normenkontrolle

(1) Über einen Antrag nach § 5 (2) Satz 2 entscheidet das Bundesverfassungsgericht innerhalb von sechs Monaten.

Falls Klage eingereicht wird, muss Verfassungsgericht innerhalb von 6 Monaten entscheiden.

(2) Erklärt das Bundesverfassungsgericht Teile der Vorlage des Volksbegehrens für unzulässig, so wird den Vertrauensleuten innerhalb von drei Monaten Gelegenheit gegeben, die unzulässigen Teile zu streichen oder Änderungsvorschläge des Bundesverfassungsgerichts aufzugreifen. Das Volksbegehren wird dann mit den zulässigen Bestandteilen der Vorlage durchgeführt, sofern die Vertrauensleute dem zustimmen.

Vorlage nach Urteil veränderbar.

§ 8 Durchführung des Volksbegehrens

(1) Die Bundesabstimmungsleitung bestimmt im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten den Beginn der Eintragsfrist für das Volksbegehren und macht es öffentlich bekannt.

Eintragsfrist wird im Einvernehmen mit Initiative festgelegt.

(2) Für Volksbegehren nach Artikel 78a Absatz 3 des Grundgesetzes beträgt die Eintragsfrist neun Monate.

Frist für die Unterschriftensammlung: neun Monate.

(3) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn eine Million Stimmberechtigte, bei einer Änderung des Grundgesetzes eine Million fünf hunderttausend Stimmberechtigte durch eine gültige Unterschrift ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt haben.

Volksbegehrenshürde (2. Stufe): 1 Million, bei Grundgesetzänderungen 1,5 Millionen Unterschriften.

(4) Die Bundesabstimmungsleitung macht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Eintragung die Eintragsfrist und die Vorlage des Volksbegehrens samt ihrer Begründung bekannt.

(5) Die Unterschriften für ein Volksbegehren werden frei gesammelt. § 3 Absatz 3 Sätze 2-3 gelten entsprechend. Möglich ist zudem auch die Amtseintragung.

Unterschriften werden frei gesammelt.

(6) Für die Amtseintragung stellen die Vertrauensleute der Bundesabstimmungsleitung die Eintragungslisten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist in ausreichender Zahl zu. Die Bundesabstimmungsleitung leitet die Listen an die Gemeinden weiter. Die Gemeinden legen die Eintragungslisten während der Eintragsfrist mindestens während der gesamten Öffnungszeiten der Behörden sowie an einem Samstag und Sonntag pro Monat aus. Einmal monatlich geben alle Gemeinden zu einem festgelegten Stichtag Zwischenberichte über den Stand der ihnen vorliegenden gültigen Unterschriften eines Volksbegehrens an die Bundesabstimmungsleitung. Die Bundesabstimmungsleitung veröffentlicht das monatliche Zwischenergebnis und teilt es den Vertrauensleuten mit. Vor dem Beginn der Amtseintragung zum Volksbegehren machen die Gemeinden die Vorlage des Volksbegehrens, die Eintragsfrist und die Eintragungsmöglichkeiten ortsüblich be-

Amtseintragung möglich. Initiative übergibt Listen an Abstimmungsleitung, die sie an Gemeinden weitergibt.

kannt. Die Gemeinden leiten nach Abschluss der Eintragungsfrist die geprüften, mit Nachweis des Stimmrechts versehenen Unterschriften an die Bundesabstimmungsleitung weiter. Die Bundesabstimmungsleitung stellt das Ergebnis fest und teilt den Vertrauensleuten des Volksbegehrens umgehend mit, ob das Volksbegehren nach Artikel 78a Absatz 3 zustande gekommen ist.

(7) Die Unterstützung des Volksbegehrens ist auch durch briefliche Eintragung möglich. Eine eintragungsberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Abstimmungsbehörde die Briefeintragungsunterlagen. Der Antrag ist von der eintragungsberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person schriftlich oder mündlich bei der Abstimmungsbehörde zu stellen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder Telefax als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Das Nähere regelt die Bundesabstimmungsordnung

Auch Briefeintragung ist möglich.

§ 9 Einbringung der Vorlage, Zuleitung an den Bundesrat

(1) Mit der Feststellung, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist, gilt die Vorlage, die dem Volksbegehren zugrunde liegt, als beim Bundestag eingebracht. Sie ist zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften über andere Gesetzesvorlagen entsprechend.

§ 10 Das fakultative Referendum

(1) Ein fakultatives Referendum hat die Annahme oder Ablehnung eines nach den Vorschriften des Grundgesetzes parlamentarisch zustande gekommenen Gesetzes zum Gegenstand. Es kann binnen eines Monats nach dem Zustandekommen des Gesetzes eingeleitet werden und gelangt, sofern innerhalb von drei Monaten mindestens fünfhunderttausend Stimmberechtigte, bei einem Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert werden soll, mindestens zweihundertfünfzigtausend Stimmberechtigte, durch eine gültige Unterschrift ihre Unterstützung erklärt haben, zum Volksentscheid.

Mit fakultativem Referendum können vom Bundestag verabschiedete Gesetze gestoppt werden. Notwendig: 500.000 Unterschriften in drei Monaten.

(2) Ein Gesetz, das Gegenstand des Referendums ist, kann nur vorbehaltlich einer Annahme im Volksentscheid in Kraft treten.

(3) Das fakultative Referendum wird ohne vorausgegangene Volksinitiative durch Antrag beim Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestages eingeleitet. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Sammlung der Unterschriften für das fakultative Referendum beginnt frühestens nach Zustandekommen des Gesetzes. Für die Durchführung einer Amtseintragung sind binnen eines Monats 100.000 gültige Unterschriften in freier Sammlung erforderlich und bei der Bundesabstimmungsleitung abzugeben. Die Bundesabstimmungsleitung übersendet diese zur Bestätigung des Stimmrechts an die Gemeinden und stellt binnen zwei Wochen ab Eingang das Zwischenergebnis fest. Sofern die erforderliche Zahl von 100.000 gültigen Unterschriften bestätigt wurde, wird mindestens für den letzten Monat der dreimonatigen Eintragungsfrist zusätzlich eine Amtseintragung durchgeführt.

Bei fakultativem Referendum ab 100.000 Unterschriften Amtseintragung möglich.

(4) Die §§ 1 und 2, § 8 Absätze 3-7 sowie die §§ 11-25 gelten entsprechend.

Abschnitt 4: Der Volksentscheid

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Volksentscheide finden statt:

- aufgrund von Volksbegehren nach Artikel 78a des Grundgesetzes,
- bei der Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 und 24 des Grundgesetzes,
- über Änderungen des Grundgesetzes nach Artikel 79 des Grundgesetzes.

Neben Volksentscheid nach einem erfolgreichen Volksbegehren sind auch obligatorische Referenden bei Grundgesetzänderungen und Abgabe von Souveränitätsrechten möglich.

(2) Ein Volksentscheid nach Artikel 78a kann nur mit Zustimmung der Vertrauensleute entfallen, wenn die Vorlage des Volksbegehrens zuvor unverändert vom Bundestag, im Falle einer Gesetzesvorlage nach den Vorschriften des Artikels 77, spätestens sechs Monate nach einem zustande gekommenen Volksbegehren beschlossen wurde. Der Bundestag kann eine eigene Vorlage mit zum Volksentscheid stellen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 77 des Grundgesetzes spätestens sechs Monate nach einem zustande gekommenen Volksbegehren beschlossen wird. Eine Vorlage, die der Bundestag gemäß dem Verfahren des Artikels 77 beschlossen hat und die die Zustimmung der Vertrauensleute spätestens sechs Monate nach einem zustande gekommenen Volksbegehren erhalten hat (Kompromissvorlage), kann ebenfalls mit zum Volksentscheid gestellt werden.

Volksentscheid (3. Stufe) entfällt, wenn Volksbegehren vom Bundestag angenommen wurde.

Bundestag kann eigene Vorlage oder eine mit der Initiative ausgehandelte Vorlage mit zur Abstimmung stellen.

§ 12 Termin der Abstimmung

(1) Ein Volksentscheid nach Artikel 78a des Grundgesetzes findet spätestens sechs Monate nach der abschließenden Behandlung eines Volksbegehrens durch den Bundestag statt. Volksentscheide nach Artikel 23, 24 oder 79 Absatz 2 des Grundgesetzes finden frühestens sechs, spätestens zwölf Monate nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens statt.

Volksentscheid findet spätestens sechs Monate nach Entscheidung des Bundestages statt.

(2) Mehrere zustande gekommene Volksbegehren zum selben Thema werden an einem Abstimmungstag zum Volksentscheid gestellt.

(3) Der Abstimmungstag wird von der Bundesabstimmungsleitung festgelegt, bei Volksentscheiden nach Artikel 78a im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten des Volksbegehrens.

Abstimmungstag wird im Einvernehmen mit Initiative festgelegt.

(4) Volksentscheide können mit anderen Volksentscheiden und mit Wahlen zusammengelegt werden.

Abstimmungen und Wahlen können zusammengelegt werden.

§ 13 Gegenstand des Volksentscheids

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist die durch Volksbegehren vorgelegte Vorlage nach Artikel 78a oder eine Vorlage nach Artikel 23, 24 oder 79 des Grundgesetzes.

(2) § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Stimmzettel

(1) Die in dem Volksentscheid zu stellende Frage ist von der Bundesabstimmungsleitung so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(2) Bei zwei oder mehr Vorlagen zum gleichen Gegenstand werden den Stimmberechtigten die Vorlagen zur jeweiligen Annahme oder Ablehnung vorgelegt. Die abstimmende Person hat ihre Entscheidung, ob sie der Vorlage zustimmt oder diese ablehnt, auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich zu machen. Bei mehreren Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, können die Stimmberechtigten kennzeichnen, welche Alternative sie bevorzugen, falls mehrere Vorlagen die Mehrheit nach Artikel 78a Absatz 6 des Grundgesetzes bekommen (Stichfrage).

Alle Vorlagen können abgelehnt werden.

Bei mehreren Vorlagen zum gleichen Thema: Stichfrage.

§ 15 Abstimmungsergebnis

(1) Eine Vorlage ist durch Volksentscheid vorbehaltlich Absatz 2 angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Erhalten mehrere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, eine Mehrheit, so entscheidet die Stichfrage vorbehaltlich einer Annahme nach Absatz 2.

Beim Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Keine Zustimmungsklausel.

(2) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung der Bundesländer erforderlich ist, ist eine Vorlage nur dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen nach Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes erreicht. Für die Feststellung des Ergebnisses werden in diesem Fall die Stimmen auch landesweit ausgezählt. Die Annahme oder Ablehnung in den einzelnen Bundesländern wird nach der jeweiligen Stimmenzahl des Bundeslandes im Bundesrat gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes gewichtet.

Das so genannte Ländermehr sichert Mitsprache der Bundesländer.

(3) Die Bundesabstimmungsleitung ist der Bundeswahlleiter oder die Bundeswahlleiterin.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses, Ausfertigung und Verkündung

(1) Die Bundesabstimmungsleitung stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest, der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages macht es bekannt. Gegen die Feststellung des Ergebnisses ist Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht zulässig; § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gilt entsprechend.

(2) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz wird vom Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Für das Inkrafttreten gilt Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes entsprechend.

Abschnitt 5: Information vor der Abstimmung, Organisation und Finanzierung der Initiatoren

§ 17 Abstimmungskommission

(1) Die Abstimmungskommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder sollen jeweils verschiedenen Bereichen der Gesellschaft angehören. Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung dürfen der Abstimmungskommission nicht angehören.

(2) Auf Vorschlag der Bundesabstimmungsleitung wählt der Bundestag

mit Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten die Mitglieder der Abstimmungskommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Abstimmungskommission wählt der Bundestag auf Vorschlag der Bundesabstimmungsleitung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Zeit der Amtsdauer.

(3) Zu den Aufgaben der Abstimmungskommission gehören die Erstellung der Abstimmungsbroschüre für die Stimmberechtigten (§ 18) sowie die Kontrolle und Umsetzung der Spendentransparenzregelungen (§ 21).

Abstimmungskommission erstellt Abstimmungsbroschüre und kontrolliert Einhaltung der Spendentransparenzregeln.

(4) Die Abstimmungskommission arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, Auslagen werden erstattet.

§ 18 Information der Stimmberechtigten

(1) Vor dem Volksentscheid erhalten alle Stimmberechtigten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung eine Abstimmungsbroschüre. Diese Abstimmungsbroschüre enthält:

Vor einem Volksentscheid geht eine Abstimmungsbroschüre an alle Stimmberechtigten.

1. den Tag der Abstimmung sowie die Öffnungszeiten der Stimmlokale,
2. eine zusammenfassende, allgemeinverständliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts jeder Abstimmungsvorlage in gleichem Umfang,
3. in je gleichem Umfang die Auffassungen der Vertrauensleute des Volksbegehrens einerseits sowie die Auffassungen von Bundestag und Bundesrat andererseits, wobei jede Seite kurz auf die Auffassungen der anderen eingehen soll. Vor Volksentscheiden nach Artikel 23, 24 und 79 Absatz 2 des Grundgesetzes, denen kein Volksbegehren vorangeht, werden die verschiedenen, im Bundestag von Fraktionen und Gruppen vertretenen Auffassungen ausgewogen und im gleichen Umfange dargestellt.
4. das Ergebnis der Abstimmung über die Vorlage in Bundestag und Bundesrat, angegeben in der Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und der Enthaltungen,
5. die Abstimmungsvorlagen im Wortlaut samt Begründungen,
6. ein Muster des Stimmzettels,
7. eine Erläuterung des Abstimmungs- und Auszählungsmodus, insbesondere nach § 14 und § 15 Absatz 2.

Die Erstellung der Abstimmungsbroschüre obliegt der Abstimmungskommission in Absprache mit der Bundesabstimmungsleitung. Sie setzt vorab für die Texte nach Absatz 1 Ziffern 2 und 3 eine maximale Länge und den Abgabetermin fest. Wenn die eingereichten Texte diskriminierende oder offensichtlich unwahre Äußerungen enthalten, so kann die Abstimmungskommission eine Änderung verlangen.

(2) Volksentscheide sind vor dem Abstimmungstag durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundestages ohne eine Stellungnahme in den Amtsblättern und Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen bestimmt sind, wie ein Kreiswahlvorschlag (§ 86 Bundeswahlordnung) bekannt zu machen.

(3) Vor einem Volksentscheid nach Art. 78a des Grundgesetzes ist den Vertrauensleuten angemessene Sendezeit nach § 42 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages einzuräumen.

Ähnlich wie bei Bundestagswahlen kann vor einem Volksentscheid im Fernsehen geworben werden.

§ 19 Vertrauensleute

(1) Die Initiatoren der Volksinitiative benennen mit der Einreichung der Volksinitiative mindestens drei Vertrauensleute. Die Vertrauensleute sind berechtigt, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestages weitere Vertrauensleute anzuzeigen. Jede und jeder der Vertrauensleute ist zeichnungsberechtigt. Bei der Benennung weiterer Vertrauensleute, bei Änderungen der Vorlage der Volksinitiative, bei der Beantragung eines Volksbegehrens, bei der Rücknahme des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens und beim Verzicht auf einen Volksentscheid nach Artikel 78a Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes müssen zwei Drittel der Vertrauensleute unterzeichnen.

Mindestens drei Vertrauensleute notwendig.

§ 20 Kostenerstattung für die Initiatoren

(1) Den Vertrauensleuten werden die Kosten zur Förderung der Diskussion und zur Information der Öffentlichkeit vor einem Volksentscheid erstattet, sofern ein zustande gekommenes Volksbegehren zum Volksentscheid gelangt.

Kommt es zum Volksentscheid, werden Werbungs- und Organisationskosten für den Volksentscheid erstattet.

(2) Die Erstattung wird mit 0,13 EUR pro in dem Volksentscheid abgegebener gültiger Stimme, die auf Ja oder in anderer Form auf Zustimmung zur Vorlage des Volksbegehrens lautet, pauschaliert. Der Erstattungsbetrag darf den von den Vertrauensleuten nachgewiesenen Gesamtbetrag für Werbungs- und Organisationskosten nicht übersteigen. Erstattungsfähig sind nur die nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens entstandenen Kosten.

(3) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages ist spätestens drei Monate nach Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheides schriftlich beim Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Präsident oder die Präsidentin setzt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn unverzüglich an die Vertrauensleute des Volksbegehrens aus.

(4) In der Bundesabstimmungsordnung wird das nähere Verfahren sowie die Möglichkeit einer angemessenen Abschlagszahlung an die Vertrauensleute geregelt.

§ 21 Spendentransparenz

(1) Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 10.000 Euro übersteigen, sind der Abstimmungskommission unter Angabe des Namens des Spenders oder der Spenderin und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

Initiative muss Spenden ab 10.000 Euro an Abstimmungskommission melden.

(2) Die Vertrauensleute versichern mit dem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative nach § 3, dem Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 5, dem Antrag auf Durchführung eines fakultativen Referendums nach § 10 sowie 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Volksentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Die Geldspenden sind von den Vertrauensleuten gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders oder der Spenderin und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender oder die Spenderin, der

Für Spenden muss ein gesondertes Konto eingerichtet werden.

Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden.

(4) Die Abstimmungskommission veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 fortlaufend im Internet.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtswegegarantie

(1) Aus Anlass von Streitigkeiten zu diesem Gesetz, insbesondere über die Zulässigkeit, die Durchführung oder das Zustandekommen eines Volksbegehrens und das Ergebnis eines Volksentscheids, entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Bundestages oder der Vertrauensleute. Davon unbeschadet ist die Möglichkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes.

Bei Streitigkeiten ist Bundesverfassungsgericht zuständig.

(2) Gegen Entscheidungen des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestages oder der Bundesabstimmungsleitung aufgrund dieses Gesetzes können die Vertrauensleute und andere Beteiligte, die geltend machen, in ihren Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein, das Bundesverfassungsgericht anrufen. §§ 63–67 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gelten entsprechend.

§ 23 Kosten

(1) Für Amtshandlungen im Verfahren von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Kosten für die Erstellung der Eintragungslisten zur Amtseintragung und den fristgerechten Versand durch die Bundesabstimmungsleitung an die Gemeinden trägt der Bund.

(3) Der Bund erstattet den Gemeinden die ihnen durch die Vorbereitung und Durchführung eines Volksentscheides entstandenen Kosten unter Ausschluss der laufenden Kosten für Personal- und Sachmittel sowie eine Inanspruchnahme von Räumen und Gebäuden der Gemeinden.

Den Gemeinden werden die Kosten erstattet.

§ 24 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen direkt-demokratischen Verfahrens verarbeitet werden. Sie dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden und sind spätestens zwei Monate nach Feststellung des Ergebnisses eines Volksentscheids oder einer anderen Beendigung des Verfahrens zu löschen.

Daten dürfen nur für die direkt-demokratischen Verfahren genutzt und müssen zwei Monate nach Volksentscheid gelöscht werden.

(2) Wird nach § 16 eine Beschwerde gegen die Feststellung des Ergebnisses eines Volksentscheids erhoben, so sind die Daten erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens unverzüglich zu löschen.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 25 Bundesabstimmungsordnung

(1) Die Bundesregierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundesabstimmungsordnung.

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 13 Nr. 3 wird folgende Nummer 3b angefügt:

"3b. Über Beschwerden der am Verfahren beteiligten Verfassungsorgane und der Vertrauensleute entscheidet, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheidungsverfahrens betroffen ist, das Bundesverfassungsgericht."

Stand: Oktober 2013, Mehr Demokratie e.V.